

Satzung VR 531235

Förderverein Altenhilfe Wäschenbeuren e.V. Stand 11.09.2019

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen Förderverein Altenhilfe Wäschenbeuren e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Wäschenbeuren und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Ulm eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die nachfolgenden folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Wir behalten uns vor, bei öffentlichen Veranstaltungen Bildaufnahmen/Bildmaterial für die Öffentlichkeitsarbeit/Vereinsarbeit anzufertigen. Bei Veranstaltungen wird darauf im Vorfeld mündlich und plakativ hingewiesen.

Bei Teilnahme der Veranstaltungen erklären sie sich damit einverstanden. Sofern sie keine Veröffentlichung von Lichtbildern wünschen, kann dem Vorstand oder seinen Vertretern die Zustimmung mündlich verwehrt werden.

§ 3 Aufgaben und Zweck

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert die Altenhilfe und unterstützt die Schaffung und den Betrieb von Pflegeeinrichtungen.

2) Weiteres Ziel des Vereins ist es, dieses Vorhaben in der Bevölkerung zu verdeutlichen und die Belange der Altenversorgungszentren zu interessieren.

3) Der Verein verpflichtet sich, sein Vermögen nur diesem Zweck zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt für die Mitgliedsbeiträge und die eingegangenen Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Annahme durch den Vorstand bedarf, erworben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3) Die Mitgliedschaft endet

- a. bei natürlichen Personen mit dem Tode, bei juristischen Personen, Firmen, Vereinen und Vereinigungen mit deren Auflösung.
- b. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres
- c. durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn sich das Mitglied mit den Zielen des Vereins in Widerspruch setzt oder sonstige objektive Gesichtspunkte eine Mitgliedschaft nicht mehr angebracht erscheinen lassen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

4. Die Mitgliedsbeiträge sind am 01.07. desjeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Bei späteren Eintritten wird die volle Jahresgebühr nacherhoben. Ausgenommen von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge sind die Kirchen, die Stauferschule sowie die örtlichen Vereine.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind gemäß § 26 BGB:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsausschuss
3. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Wäschenbeuren.

3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Für die Einladungs- und Bekanntmachungsform gilt § 6 Abs. 2, letzter Satz.

4) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für die Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und des Vereinsausschusses.

6) Zur Änderung der Satzung und Entlastung des Vorstands bedarf es einer Mehrheit von 2/3tel der anwesenden Mitglieder.

7) Bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung werden Stimmenthaltungen wie nicht erschienene Mitglieder behandelt; entsprechend gilt für ungültige Stimmen.

8) Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der jeweilige stellvertretende Vorsitzende.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Vorschau über die geplanten Initiativen im Folgejahr entgegen.

2) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:

- a. Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers
- b. Wahl der Kassenprüfer
- c. Wahl der 8 Mitglieder des Vereinsausschusses
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Änderung der Satzung
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h. Sonstige durch Gesetz übertragene Aufgaben.

§ 8 Vereinsausschuss

1) Der Vereinsausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, bezüglich der Wahl wird auf § 7, Abs. 2a und Abs. 2c verwiesen. Der Ausschuss besteht aus den 4 Mitgliedern des Vorstands und 8 weiteren Mitgliedern des Vereins

2) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier, sowie die 8 Ausschussmitglieder werden im roulierenden System für 2 Jahre gewählt.

3) Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand in seinen satzungsgemäßen Aufgaben und legt dessen finanziellen Handlungsspielraum fest.

4) Der Vereinsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Arbeitskreise bilden.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier

2) Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.

3) Der Vereinsvorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

4) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet.

5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7) Der Vorstand beschließt über die satzungsgemäße Verwendung der eingehenden Gelder.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4) Der Ausschuss ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

7) Vom Ausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Ausschuss erlassen und geändert wird.

§ 11 Vermögen

1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Vereinsauflösung

1) Die Auflösung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4tel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

3) Liquidatoren sind die bisherigen Vorstandsmitglieder mit der selben Vertretungsbefugnis. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen der Gemeinde Wäschenbeuren zu, die dieses zur Altenbetreuung in der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 13 Gültigkeit

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 19.04.2010 beschlossen. Dieser aktuellen Änderung der Satzung wurde bei der Hauptversammlung am 17.04.2019 bei 27 Ja- und 2 Enthaltungen zugestimmt. Sie tritt bei Zustimmung des Amtsgerichtes in Kraft.